

Allgemeinen Vertragsbedingungen Leasingvertrag mit Laufzeitverkürzungsmöglichkeit

(Fellbach-Schmid, Januar 2009)

1. Vertragsabschluss, Abrechnung

1.1. Der Leasinggeber (LG) teilt seine Entscheidung über die Annahme des Leasingantrages dem Leasingnehmer (LN) schriftlich mit.

1.2. Der Leasingvertrag hat mindestens umseitig angegebene Grundlaufzeit, soweit LG und LN nicht von der Möglichkeit der einvernehmlichen Beendigung gem. Ziff. 17 Gebrauch machen.

1.3. Die Leasingrate ist auf einer unterstellten Gebrauchsüberlassung gemäß umseitiger Grundlaufzeit, gerechnet ab Übergabe des Leasingobjekts, kalkuliert. Der Vertrag kann deshalb erstmals mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ablauf der Grundlaufzeit gekündigt werden. Danach ist eine Kündigung unter Einhaltung der gleichen Frist zum Ablauf von jeweils weiteren 12 Monaten möglich.

1.4. Der LN erhält vom LG das entgeltliche Recht, das Leasingobjekt bestimmungsgemäß am angegebenen Standort zu nutzen. Ein Anspruch auf Übereignung des Leasingobjekts wird für den LN durch diesen Vertrag nicht begründet. Dem LN ist bekannt, dass der LG das Leasingobjekt erwirbt, um es an den LN zu verleasen. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der LN die Auswahl des Leasingobjekts eigenständig getroffen hat und der LG daher insbesondere für die Art der Konstruktion und der Ausführung sowie die allgemeine Tauglichkeit und den wirtschaftlichen Erfolg, den der LN durch das Leasing erreichen will, keine Haftung übernimmt.

2. Vertragsintritt

2.1. Hat der LN das Leasingobjekt bereits bestellt bzw. mit der Lieferfirma einen Kaufvertrag abgeschlossen, so beauftragt er den LG, in seine Bestellung bzw. den Kaufvertrag einzutreten, und überlässt dem LG sämtliche hierzu gehörenden Unterlagen.

2.2. Hat der LN mit der Lieferfirma eine Projektvereinbarung abgeschlossen, so genehmigt der LN eine Übertragung der Rechte und Pflichten aus dieser Projektvereinbarung.

3. Leasingbeginn

Leasingbeginn ist der Tag der Übernahme des Leasingobjekts durch den LN gem. Ziff. 8 Abs. 2.

4. Änderung der Konditionen

Beide Vertragspartner sind berechtigt, im gleichen Verhältnis eine Anpassung

- der Leasingraten und der Sonderzahlung zu verlangen, wenn sich die Berechnungsgrundlage ändert oder sich die bei Vertragsabschluss geltenden Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) ändern oder neue, den LG als Eigentümer oder Leasinggeber betreffende Abgaben eingeführt werden,

- der Leasingraten zu verlangen, wenn sich bis zum Leasingbeginn die Verhältnisse am Geld- und Kapitalmarkt ändern. Der LG wird dem LN bei Leasingbeginn die für die gesamte Laufzeit verbindlichen Beiträge in Form eines Leasingbeginnschreibens mitteilen, das als Rechnung im Sinne von § 14 UStG gilt.

5. Zahlungsweise, Fälligkeit der Leasingraten

5.1. Die Kalkulation basiert auf quartalsweiser Zahlung, Bankeinzug sowie elektronischem Rechnungsversand. Für die Nichtteilnahme am Bankeinzugverfahren wird eine Gebühr von 10 EUR zzgl. gesetzlicher USt, je Quartal bzw. je Monat, wenn monatliche Zahlungsweise vereinbart ist, berechnet. Bei monatlicher Zahlungsweise erhöht sich die „Leasingrate Gesamt“ um 2%.

5.2. Die vereinbarte Leasingrate wird jeweils am Ersten eines Kalendermonats vierteljährlich im Voraus fällig. Erfolgt die Übernahme des Leasingobjekts vor Beginn der Grundlaufzeit, so ist für die Zwischenzeit je Tag 1/30 der monatlichen Leasingrate zu zahlen.

6. Bonitätsprüfung, Datenschutz

6.1. Der LG ist berechtigt, vor Vertragsabschluss Auskünfte über die Vermögensverhältnisse des LN einzuholen, wenn und soweit dies zur Antragsbearbeitung erforderlich ist. Sofern der LN eine natürliche Person ist, wird der LG die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften (insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes) beachten. Eine Übermittlung von Daten über die Beantragung, den Abschluss eines Leasingvertrages (Leasingnehmer, Objektwert, Laufzeit, Vertragsbeginn) und dessen vereinbarungsgemäße Abwicklung (z.B. einvernehmliche vorzeitige Vertragsbeendigung usw.) an Dritte insbesondere die SCHUFA HOLDING AG (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) - erfolgt nur aufgrund einer gesonderten Einwilligung des LN.

6.2. Der LN ist während der Vertragsdauer verpflichtet, auf Anforderung des LG geeignete Unterlagen über seine Vermögensverhältnisse (z.B. Bilanzunterlagen) vorzulegen und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der LG verpflichtet sich, diese Unterlagen streng vertraulich zu behandeln.

6.3. Die für den Abschluss und die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Daten des LN werden vom LG zu diesem Zwecke gespeichert, verarbeitet und genutzt. Wenn und soweit zur Durchführung dieses Vertrages erforderlich, können diese Daten auch an Dritte (insbesondere die Lieferfirma) übermittelt werden. Sofern der LN eine natürliche Person ist, erfolgt die Speicherung, Verarbeitung und Nutzung unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften.

7. Rücktritt bei Nichtannahme des Angebots

Der LG kann von diesem Leasingvertrag zurücktreten, wenn die Lieferfirma das Angebot des LG auf Erwerb des Leasingobjekts (Kauf oder Bestelleintritt) aus vom LG nicht zu vertretenden Gründen nicht annimmt.

8. Lieferung, Untersuchungs- und Rücktritts-, Übernahmebestätigung

8.1. Der LN trägt Kosten und Gefahr der Lieferung sowie der Montage, sofern die Kosten nicht Bestandteil des Kaufpreises sind.

8.2. Der LN hat das Leasingobjekt unverzüglich nach Überlassung zu untersuchen. Ist das Leasingobjekt vertragsgemäß, vollständig und mängelfrei, hat der LN das Leasingobjekt zu übernehmen und dies dem LG schriftlich zu bestätigen („Übernahmebestätigung“). Dies gilt auch bei dem Werkvertragsrecht unterfallenden Lieferverträgen, sofern nur unwesentliche Mängel vorliegen.

8.3. Unterzeichnet der LN trotz vorhandener offensichtlicher Abweichungen die Übernahmebestätigung, gelten die Abweichungen als genehmigt, wenn sie nicht unverzüglich schriftlich gegenüber der Lieferfirma gerügt und dem LG angezeigt werden. Der nicht kaufmännische LN hat dies innerhalb einer Woche mündlich und einer weiteren Woche schriftlich zu tun.

8.4. Der LN hat eine nicht offensichtliche Abweichung unter genauer Angabe ihrer Art und ihres Umfangs spätestens nach Ablauf einer Woche seit Entdeckung bei der Lieferfirma zu rügen und dem LG anzuzeigen. Der kaufmännische LN hat dies unverzüglich nach Entdeckung zu tun.

9. Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln / Haftungsbeschränkung

9.1. Sollte das Leasingobjekt Sach- oder Rechtsmängel aufweisen, stehen dem LN Rechte und Ansprüche gegenüber dem LG nicht zu. Entsprechendes gilt, wenn das Leasingobjekt nicht oder nicht fristgemäß geliefert wird. Der LG tritt zum Ausgleich dafür dem LN bereits jetzt alle ihm gegen die Lieferfirma oder sonstige Dritte zustehenden Rechte und Ansprüche wegen Sach- oder Rechtsmängeln ab, insbesondere Nacherfüllungs-, Garantie- und Schadensersatzansprüche einschließlich des Rechts auf Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises) und Rücktritt (Rückgängigmachung des Kaufvertrages mit der Lieferfirma), wobei im Falle des Rücktritts der LN Rückzahlung des Kaufpreises an den LG beantragen muss. Die Abtretung gilt nicht für die dem LG zustehenden Ansprüche auf Ersatz eines dem LG entstandenen Schadens. Der LN nimmt die Abtretung an.

9.2. Macht der LN bei Vorliegen von Sach- oder Rechtsmängeln Nacherfüllung (Nachbesserung/Nachlieferung) gegenüber der Lieferfirma geltend, ist er – auch im Falle der gerichtlichen Auseinandersetzung – zur Weiterzahlung der vereinbarten Leasingraten verpflichtet. Bei Nachlieferung wird der Leasingvertrag unverändert fortgesetzt. In diesem Falle hat der LN der Lieferfirma gegebenenfalls gezeigte Nutzungen herauszugeben. Eine Erstattung der Nutzungsschädigung durch den LG erfolgt, soweit bei ordentlicher Beendigung des Leasingvertrages eine Rückgabe des Leasingobjekts erfolgt und diese aus dem erzielten Verwertungserlös ausgeglichen werden kann. Der etwa an den LN zu zahlende Anrechnungsbetrag aus einer Verwertung des Leasingobjekts wird aus dem verbleibenden Resterlös bedient. Nach von der Lieferfirma anerkannten oder rechtskräftig festgestelltem Rücktritt sind LN und LG berechtigt, die Rückabwicklung des Leasingvertrages zu verlangen. Im Falle der von der Lieferfirma anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Minderung sind LN und LG berechtigt, die Anpassung des Leasingvertrages zu verlangen. Bis zur Erhebung der Klage gegen die Lieferfirma auf Rückabwicklung des Liefervertrages oder Minderung ist der

LN verpflichtet, die vereinbarten Leasingzahlungen zu erbringen.

9.3. Der LN ist verpflichtet, die an ihn abgetretenen Ansprüche fristgerecht, erforderlichenfalls gerichtlich, auf seine Kosten im eigenen Namen geltend zu machen. Er wird im Falle der Minderung oder des Rücktritts die (Teil/Rückzahlung des Kaufpreises (zzgl. gesetzlichen Zinses, abzüglich etwaiger Nutzungsschädigung) unmittelbar an den LG verlangen, im Rücktrittsfall Zug um Zug gegen Rückgabe des Leasingobjekts. Soweit Rechte und Ansprüche nicht abgetreten sind, wird er hiermit zur Geltendmachung dieser Rechte und Ansprüche im eigenen Namen und für eigene Rechnung mit der Maßgabe ermächtigt, dass Zahlungen aus der Rückabwicklung, einer Minderung und auf einen Schaden des LG ausschließlich an den LG zu leisten sind. Der LN wird den LG fortlaufend über den Sachstand unterrichten und ihm eine Ausfertigung des ergangenen Urteils überlassen.

9.4. Im Übrigen haftet der LG wegen Pflichtverletzungen nur im Falle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Handlung sowie bei der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei Übernahme von Garantien und im Falle einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Außerdem haftet der LG bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Pflichten, auf deren Erfüllung der LN zwecks ordnungsgemäßer Durchführung dieses Vertrages vertraut und vertrauen darf, in diesem Fall aber beschränkt auf den typischerweise entstehenden und vorhersehbaren Schaden. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

10. Gebrauch, Instandhaltung und Lasten des Leasingobjekts

10.1. Der LN hat das Leasingobjekt auf eigene Kosten in ordnungsgemäßen und funktionstüchtigen Zustand zu halten. Notwendige Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten am Leasingobjekt sind auf eigene Kosten unverzüglich von ihm durchzuführen. Der LN ist zum Abschluss eines Wartungsvertrages verpflichtet, sofern dies zur Werterhaltung des Leasingobjekts erforderlich ist. Der LN hat die vom Hersteller empfohlenen Original-Verbrauchsmaterialien zu verwenden.

10.2. Der LN hat Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, die das Leasingobjekt betreffen, zu beachten und auf seine Kosten zu erfüllen.

11. Änderungen des Leasingobjekts, Zugriffe Dritter, Scheinbestandteil

11.1. Der LN darf Änderungen und zusätzliche Einbauten am Leasingobjekt nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des LG vornehmen. Der LN hat bei Beendigung des Vertrages das Recht und auf Verlangen des LG die Pflicht, das Leasingobjekt in seinen ursprünglichen Zustand zurückzusetzen. Macht der LN von seinem Wegnahmerecht keinen Gebrauch, gehen die Änderungen und zusätzlichen Einbauten entschädigungslos in das Eigentum des LG über.

11.2. Der LN informiert den LG unverzüglich, wenn Dritte auf das Leasingobjekt Zugriff nehmen, z.B. wenn das Leasingobjekt gepfändet wird. Die Interventionskosten trägt der LN.

11.3. Wird das Leasingobjekt mit einer Immobilie oder Moblie verbunden, so geschieht dies zu einem vorübergehenden Zweck mit der Absicht der Trennung nach Beendigung des Leasingvertrages.

12. Besitz- und Standortänderung, Sicherungsabtretung, Besichtigungsrecht

12.1. Die Überlassung des Leasingobjekts an Dritte oder eine Standortänderung bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung des LG. Verweigert der LG die Einwilligung, steht dem LN kein Kündigungsrecht zu.

12.2. Im Fall der Gebrauchsüberlassung an einen Dritten tritt der LN zur Sicherung der Ansprüche des LG aus dem Leasingvertrag seine Ansprüche gegen den Dritten an den LG ab.

12.3. Der LG ist berechtigt, das Leasingobjekt während der gewöhnlichen Geschäftszeit des LN zu besichtigen und zu kennzeichnen.

13. Gefahrtragung (Sach- und Gegenleistungsgefahr), Kündigung und Ausgleichsverpflichtung bei Beschädigung oder Untergang und Versicherungsverpflichtung

13.1. Der LN trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs, Abhandenkommens, der Vernichtung sowie Verschlechterung und des vorzeitigen Verschleißes des Leasingobjekts. Dies gilt auch im Falle einer fristlosen Kündigung bis zur Rückgabe.

13.2. Der LN ist berechtigt, in jedem Fall des Unterganges oder des Abhandenkommens des Leasingobjekts den Leasingvertrag mit sofortiger Wirkung schriftlich fristlos zu kündigen. Im Falle von Beschädigungen des Leasingobjekts ist der LN auch dann zur Kündigung berechtigt, wenn die Wiederherstellungskosten 50 % des Zeitwertes überschreiten. Die Kündigung hat stets eine Ausgleichszahlung des LN entsprechend Ziff. 16 Abs. 3 zur Folge. Zusätzlich schuldet der LN den Marktwert des Leasingobjekts, der bei Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer erzielt worden wäre, es sei denn, der LN hat den Untergang, das Abhandenkommen oder eine zur Kündigung berechtigende Beschädigung nicht zu vertreten. Damit verrechnet werden vom LG erhaltene abschließende Versicherungsleistungen oder sonstige Entschädigungszahlungen. Kündigt der LN den Vertrag im Falle der Beschädigung des Leasingobjekts nicht, so ist er unabhängig von der Schadensursache verpflichtet, den Schaden unverzüglich und sachgemäß auf eigene Kosten beheben zu lassen.

13.3. Soweit der LN die Garantieerweiterung des LG nicht in Anspruch nimmt oder die Garantieerweiterung einzelne Risiken nicht abdeckt, ist er verpflichtet, für die Dauer der Vertragszeit zum Höchstversicherungswert des Leasingobjekts bei einem in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherer eine Sachversicherung abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Für elektrisch betriebene Geräte ist eine Schwachstromversicherung, für Software eine Datenträgerversicherung abzuschließen. Das Leasingobjekt ist weiterhin gegen Feuer, Wasser, Diebstahl, Einbruch zu versichern. Der LN tritt mit Abschluss des Leasingvertrages alle Rechte aus den Versicherungsverträgen an den LG ab, der die Abtretung annimmt. Der LN hat alles Notwendige zu tun, damit der Versicherer einen Versicherungsschein auf den LG ausstellt und ihm diesen übersendet. Des Weiteren hat der LN dafür Sorge zu tragen, dass für sein Unternehmen eine angemessene Haftpflichtversicherung sowie eine angemessene Betriebsunterbrechungsversicherung bestehen.

13.4. Der LN hat innerhalb von 14 Tagen nach tatsächlicher Auslieferung des Leasingobjekts oder wesentlicher Teile des Leasingobjekts dem LG nachzuweisen, dass er die abzuschließenden Versicherungen zumindest beantragt hat und eine vorläufige Deckung vorliegt. Kommt der LN dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der LG berechtigt – sofern möglich – die fehlenden Versicherungen auf Kosten des LN abzuschließen.

13.5. Unabhängig von der Abtretung ist der LN ermächtigt und verpflichtet, die abgetretenen Ansprüche gegen die Versicherer und die Schädiger auf eigene Kosten geltend zu machen und den Schadensfall abzuwickeln. Der LN ist unverzüglich über den Schadenfall und seine Abwicklung zu informieren.

14. Übertragung der Rechte und Pflichten des LG

14.1. Der LG kann das gesamte Vertragsverhältnis sowie alle Zusatzvereinbarungen mit allen Rechten und Pflichten hieraus, insbesondere zu Refinanzierungszwecken, für die Dauer der Grundlaufzeit auf die TA Miet + Leasing GmbH, Hauptstrasse 131-137, 65760 Eschborn, die SüdLeasing GmbH, Pariser Platz 7, 70173 Stuttgart, die F & S Leasing GmbH, August-Jakobs-Strasse 16, A-9020 Klagenfurt, die BNP Paribas Lease Group S.A. Zweigniederlassung Deutschland, Hohenstaufenring 62, 50674 Köln, die GEFA-LEASING GmbH, Robert-Daum-Platz 1, 42117 Wuppertal, oder sonstige vergleichbare Dritte übertragen. Mit Ablauf der Grundlaufzeit wird das gesamte Vertragsverhältnis sowie alle Zusatzvereinbarungen wieder auf den LG (TA Leasing GmbH) zurück übertragen werden. Der LN stimmt der Übertragung der Leasingnehmerposition mit allen Rechten und Pflichten hieraus sowie der Rückübertragung nach Ablauf der Grundlaufzeit zu. Etwaige Zusatzvereinbarungen und Vertragsänderungen sind nur wirksam, wenn der jeweilige Refinanzierer ihnen schriftlich zugestimmt hat. Dabei hat er dafür Sorge zu tragen, dass dem LN durch die Übertragung keine Nachteile in sachlicher oder finanzieller Hinsicht entstehen.

15. Zahlungsverzug, Aufrechnung/Zurückbehaltung, Abtretung

15.1. Sämtliche Rechnungen sind sofort und ohne jeden Abzug zahlbar. Gerät der LN in Zahlungsverzug, schuldet er ab Beginn des Verzuges Verzugszinsen in Höhe von 8%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB oder über dem an seine Stelle tretenden jeweiligen Zinssatz p.a.. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

15.2. Der LN kann nur mit unbeschränkten oder mit rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Er kann ein Zurückbehaltungsrecht nur mit unbeschränkten oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen geltend machen.

15.3. Der LN darf die ihm aus diesem Vertrag zustehenden Ansprüche nur mit schriftlicher Einwilligung des LG auf Dritte übertragen.

16. Fristlose Kündigung, Ausgleichsverpflichtung, Kündigung des Erben

16.1. Bis 6 Monate vor Ende der Grundlaufzeit ist der Vertrag nur außerordentlich fristlos kündbar, die ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt auch für das außerordentliche Kündigungsrecht des Erben bei Tod des LN gem. § 580 BGB.

16.2. Der LG kann den Vertrag insbesondere fristlos kündigen, insbesondere wenn

- der LN für 2 aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung der Leasingraten oder mit einem Teil der Leasingraten, der eine „Leasingrate Gesamt“ übersteigt, in Verzug ist und keine Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des LN beantragt ist;
- der LN mit einem Betrag, der mindestens 2 „Leasingraten Gesamt“ erreicht, mehr als 2 Monate in Verzug ist und keine Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des LN beantragt ist;
- zwischen Insolvenzantrag und der Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens Verzug mit der Entrichtung zweier Leasingraten eintritt;
- sich aus den Umständen ergibt (z.B. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Wechselproteste u.a.), dass der LN den fälligen Verpflichtungen nicht nachkommen und keine Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt ist;
- die Sachfrage sich verwirklicht (Ziff. 13 Abs. 2);
- der LN seiner Verpflichtung zur Offenlegung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nicht nachkommt (Ziff. 6 Abs. 1).

16.3. Im Falle der fristlosen Kündigung werden die bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin (Ziff. 1 Abs. 3) noch ausstehenden Leasingraten, abgezinst mit dem Refinanzierungszinssatz des LG zzgl. eines etwaig anfallenden Vorfälligkeitschadens des LG, unter Abzug ersparter Kosten zur Zahlung fällig. Der Reinerlös aus der Verwertung des Leasingobjekts (ohne USt.) wird abzgl. des Marktwertes des Leasingobjekts, der bei Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer erzielt worden wäre, auf die Forderung angerechnet. Die Geltendmachung eines weiter gehenden Schadens bleibt vorbehalten.

16.4. Nach fristloser Kündigung des Leasingvertrages werden vom LN oder von Dritten geleistete Zahlungen entsprechend der gesetzlichen Rangfolge, jedoch zunächst auf die nicht umsatzsteuerpflichtigen Forderungen des LG, angerechnet.

17. Laufzeitverkürzung, Ausgleichsverpflichtung

17.1. Der LG bietet dem LN unwiderruflich an, die Leasingdauer auf Wunsch des LN unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf die vom LN gewünschte Laufzeit zu verkürzen. In diesem Fall schuldet der LN dem LG als Ausgleich die bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin (Ziff. 1 Abs. 3) noch ausstehenden Leasingraten, abgezinst mit dem Refinanzierungszinssatz des LG zzgl. eines etwaig anfallenden Vorfälligkeitschadens des LG, unter Abzug ersparter Kosten. Der Reinerlös aus der Verwertung des Leasingobjekts (ohne USt.) wird nach Abzug der Verwertungskosten zu 90%, maximal bis zur Höhe des vorgenannten Betrages, angerechnet. Mit Eingang des vereinbarten Ausgleichsbetrages beim LG ist der Vertrag beendet. Andernfalls wird er zu unveränderten Bedingungen fortgesetzt.

17.2. Die Laufzeitverkürzung ist erstmals nach Ablauf von 40% der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer gemäß der amtlichen AfA-Tabelle möglich.

18. Regelung für die Zeit nach Beendigung des Leasingvertrages

18.1. Bei Beendigung des Vertrages ist der LN verpflichtet, das Leasingobjekt auf seine Gefahr und seine Kosten transportversichert unverzüglich an eine vom LG zu benennende Anschrift in der Bundesrepublik Deutschland bzw. – falls keine Benennung der Anschrift erfolgt – an den LG zurückzuliefern oder nach schriftlicher Weisung des LG zu vernichten.

18.2. Stellt der LG Mängel am Leasingobjekt fest, die über den durch vertragsgemäßen Gebrauch entstandenen Verschleiß hinausgehen, kann er die Beseitigung der Mängel auf Kosten des LN vornehmen oder Schadenersatz in Höhe der Reparaturkosten verlangen.

18.3. Gibt der LN das Leasingobjekt nach Vertragsbeendigung trotz entsprechender Aufforderung nicht zurück, so kann der LG für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung die vereinbarte Leasingrate verlangen. Die Geltendmachung eines weiter gehenden Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

19. Software als Leasingobjekt

19.1. Nutzungsumfang: Gegenstand des Leasingvertrages ist (auch) Computersoftware. Der LG räumt dem LN ein auf die Leasingdauer befristetes, nicht ausschließliches und nicht auf Dritte weiter übertragbares Recht zur Nutzung der Software auf der im Leasingvertrag benannten Hardware ein. Weiter gehende Nutzungsbeschränkungen können sich aus dem zwischen LN und der Lieferfirma geschlossenen Kaufvertrag ergeben, in den der LG gemäß Ziff. 2 Abs. 1 dieser Vertragsbedingungen eingetretet ist. Im Rahmen des Leasingvertrages gelten sämtliche Nutzungsbeschränkungen gemäß dem Kaufvertrag und den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Lieferfirma uneingeschränkt weiter. Durch den Bestelleintritt des LG wird der LN nicht aus der Verpflichtung entlassen, die Nutzungsbeschränkungen der Lieferfirma zu beachten. Er schuldet dies sowohl der Lieferfirma als auch dem LG und macht sich im Falle von Verstößen gegen Nutzungsbeschränkungen vorseitig uneingeschränkt gegenüber beiden genannten Firmen ersatzpflichtig.

19.2. Pflegevertrag, Datensicherung: Der LN ist verpflichtet, mit der Lieferfirma zu den jeweils gültigen Bedingungen einen Software-Pflegevertrag abzuschließen und diesen Abschluss dem LG nachzuweisen. Mindestinhalt des Pflegevertrages muss die Anpassung der Software an die jeweils neueste Softwareversion (aktueller Releasestand) sowie generell die Beseitigung von Softwarefehlern sein. Unterbleibt der Abschluss eines Pflegevertrages, ist der LG zur fristlosen Kündigung des Leasingvertrages berechtigt. Die vorstehende Regelung entfällt bei Standardsoftware im Wert von unter 2.500 EUR. Der LN sorgt dafür, dass eine Sicherungskopie der Software brand- und diebstahlsicher aufbewahrt wird. Der LN ist verpflichtet, regelmäßige Datensicherung im erforderlichen Umfang zu betreiben, insbesondere die aktuellen Datenbänder brand- und diebstahlsicher getrennt von der Hardware aufzubewahren.

19.3. Besondere Regelung für die Zeit nach Beendigung des Leasingvertrages. Zum Ende des Nutzungsrechtes gibt der LN alle Lieferungen und Kopien heraus und löscht gespeicherte Programme, soweit er nicht gesetzlich zur längeren Aufbewahrung verpflichtet ist. Er versichert die Erledigung gegenüber dem LG und der Lieferfirma auf einem ihm vom LG oder von der Lieferfirma zur Verfügung gestellten Formular, sonst formfrei. Nebenpflichten gegenüber der Lieferfirma gemäß deren allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben uneingeschränkt weiter gültig. Das Nutzungsrecht nach Maßgabe des zwischen LN und der Lieferfirma geschlossenen Kaufvertrages endet nicht, wenn der LN die Software erwirbt oder den Vertrag verlängert. In diesen Fällen bleiben die vereinbarten Bedingungen (insbesondere allgemeinen Geschäftsbedingungen) der Lieferfirma, die den Umfang des Nutzungsrechtes regeln, weiter uneingeschränkt gültig.

20. Administrative Dienstleistungen

Administrative Dienstleistungen werden auf Basis der jeweils gültigen Preislisten des LG oder seines Beauftragten gesondert berechnet.

21. Schlussbestimmungen

21.1. Sollte es sich bei dem LN um eine Personmehrheit handeln (z.B. Gesellschaft des bürgerlichen Rechts) oder eine Mitverpflichtung Dritter gegeben sein, so bevollmächtigen sich diese hiermit gegenseitig zur Abgabe und zum Empfang von Willenserklärungen, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen.

21.2. Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen sowie die einvernehmliche Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Ein Verzicht auf die Schriftformklausel kann nur schriftlich vereinbart werden.

21.3. Als Gerichtsstand vereinbaren die Parteien Stuttgart, Augsburg, Frankfurt am Main oder Berlin nach Wahl des Klägers. Der LG hat darüber hinaus das Recht, den allgemeinen Gerichtsstand des LN zu wählen.

21.4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

21.5. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nicht wirksam sein oder sollte sich eine Lücke herausstellen, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien schon jetzt, in Verhandlungen einzutreten, die die Ersetzung der jeweiligen Klausel durch eine Klausel, welche der bisherigen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt, zum Ziel haben. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken oder Widersprüche.

21.6. Durch eine vom Vertragstext abweichende Übung im Einzelfall/Einzelfällen werden keine Rechte und Pflichten im Übrigen begründet.